1249

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Ummmer zum erstenmale angekündig	t sind.
Rich. Auerbach in Steglit. Raichte, Die Blumenpflege im Zimmer. 10 &.	1252
3. Bensheimer Berlag in Mannheim.	1250
Hachenburg, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. 1 № 60 д.	1. Ltg.
C. A. Challier & Co. in Berlin. Meyer=Krause, Wilhelm der Große. Für 4st. Männercho f. 4st. Kinder= od. Frauen=Chor 10 &; f. 4st. gem. Cho f. 3st. Kinder= od. Frauen=Chor 10 &; f. eine Singst.	r 25 d;
Fischers med. Buchhandlung &. Rornfeld in Berlin. Goldscheider, Diagnostik der Nervenkrankheiten. 2. Aufl. geb. 8	1251 . 7 .16;
3. S. Co. Seit (Seit & Mündel) in Strafburg. Schmidt, Herrade de Landsberg. 8 A.	1250
Calmann Levn in Paris.	1252

G. G. Mittler & Cohn in Berlin.	1250
Erinnerungen des Generals der Ravallerie Grafen Wart leben-Carow. 1 .# 50 d.	tens=
von Lichtenstern, Schiegausbildung und Feuer der Infan	iterie
im Befecht. 2. Aufl. 3 M.	
Liermann, über die erste Hülfe u. d. Transport bei schw	verer
Verwundungen der unteren Extremität. 60 å.	
Renger'iche Buchhandlung in Leipzig.	1250
Krit. Jahresbericht üb. d. Fortschritte der roman, Philol	
hrsg. von Vollmöller. II. Bd. 1. Hälfte. 18 M.	ogio
Friedr. Schaeffer & Comp. in Landsberg.	1249
Senfarth, Raisertage. Drei Schulreden. 80 3.	
Anton Edroll & Co. in Bien.	1255
Louis XVI. und Empire. Von Heider, 2. Ltg. 15 .4.	
Q. Bartentien in Roftod.	125
hunginger, Grafin Schimmelmann u. Gottes Wort. 2. Aufl.	an.

Nichtamtlicher Teil.

Bilh. Berther's Berlag in Roftod.

Unlauterer Wettbewerb im Buchhandel.

Bérard, la politique du Sultan. 3 fr. 50 c.

D'Arjuzon, Hortense de Beauharnais. 3 fr. 50 c.

Velloni, Maître Dolon. 3 fr. 50 c.

Bon Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. (Rachbrud verboten.)

Die Anwendung des § 8 des Gefetes über den unlauteren Wettbewerb gegenüber dem Buchhandel hat zu der Entstehung einer Rechtsfrage geführt, deren Beantwortung für den Buchhandel von höchfter Wichtigkeit ift. Das Gefeg bestimmt nichts darüber, ob Druckschriften, die die besondere Bezeichnung einer anderen in einer auf Berwechselung abzielenden Weise nachahmen, jedoch vor dem 1. Juli 1896 hergestellt worden sind, auch unter der Gerrichaft des neuen Gefeges vertrieben werden können, ohne daß es möglich wäre, auf Grund des § 8 hiergegen einzuschreiten. Welche hervorragende praftische Bedeutung die Lösung diefer Frage hat, ergiebt sich ohne weiteres. Bare es gestattet, die vor dem 1. Juli 1896 hergeftellten Drudschriften, die mit dem Inhalte des genannten Baragraphen in Widerspruch stehen, ungeachtet des Erlasses des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zu vertreiben, fo würde das neue Recht für den Buchhandel einen erheb-

lichen Teil seiner Bedeutung verlieren.

hier aufgeworfenen Frage um die Wirtung der neuen Normen auf facta priora drehte, die Antwort nur in verneinendem Sinne ausfallen könnte. Runmehr ift aber der für die Uebertretung des § 8 entscheidende Aft nicht die Berftellung, son= Berrichaft des Gefeges vom 27. Mai 1896, fo fteht der An= es kommt nicht im geringsten darauf an zu welcher Beit die stoßenden Bezeichnung bewirft murde.

Daß dem Gefege die Beit der Berftellung und des Beriebens der Drudichrift mit der geschützten besonderen Bezeichnung vollkommen gleichgiltig ift, ergiebt fich auch baraus, daß nicht jede Benugung des homonymen Ramens zu der Unterlaffungs= und Schadenserfattlage Unlag giebt, fondern nur diejenige, welche berechnet und geeignet ift, Bermechfe= lungen mit dem geschützten Ramen eines andern hervorzu= rufen. Ber fich diefer Benutzung feit dem 1. Juli 1896 schuldig macht, ift also verantwortlich, und feiner Berufung auf die Berftellung zu einer Beit, wo die unlautere Mani= pulation noch gestattet war, ift jede Berücksichtigung zu verfagen.

Dornblüth, die geiftigen Fähigfeiten der Frau. Rart. 1 M.

Benau fo verhalt es fich mit dem Ginwand, daß die jest verbotene Benutung vor dem 1. Juli 1896 nicht un= statthaft war und dieserhalb eine Art wohlerworbenen Rechts bezüglich ihrer Fortsetzung bestehe, in das durch die hier vertretene Auslegung ftorend bezw. zerftorend eingegriffen würde. Es ist ja freilich zutreffend, daß lange Jahre hin= durch der Bertrieb einer Drudichrift erfolgen konnte, deren Bezeichnung eine Berwechselung mit der besonderen Bezeich= nung einer anderen hervorrufen mußte; allein diese Uebung Da weder in den Motiven der verschiedenen Besetz ift nicht imftande gewesen, ein wohlerworbenes Recht im entwürfe, noch in den parlamentarischen Berhandlungen die Sinne des Privatrechtes zu schaffen, in das einzugreifen Frage jur Erörterung gelangt ift, fo muß ihre Beantwortung der Gesetgeber Bedenken tragen mußte. Bor dem 1. Januar nach allgemeinen Grundfägen erfolgen. Bunachst ift nicht 1897 war der Gewerbebetrieb im Umbergiehen in Ansehung zweifelhaft, daß fie mit der Frage der rudwirkenden Rraft mancher Gegenstände erlaubt, bezüglich deren er jest verboten des Gesetzes nichts zu thun hat; einer folden entbehrt ift; fonnen die Bandergewerbetreibenden, die bis dahin solche dieses allerdings nicht schlechthin, sondern nur bezüglich der- Gegenstände im Umbergiehen feilgeboten und verkauft haben, jenigen Sandlungen, die vor dem 1. Juli 1896 vollendet fich nun darauf beziehen, daß fie ein wohlerworbenes Recht find und nach diesem Tage nicht fortgesett werden (vgl. jum ferneren Berfauf derjenigen Borrate haben, die am 1. Januar des Berfassers Kommentar zu dem Gesetze vom 27. Mai 1897 noch in ihrem Besitz waren? Niemand wird an eine 1896 S. 187), und hieraus folgt, daß, wenn es fich bei der folche Forderung denken. Ebensowenig kann aber von einem wohlerworbenen Recht der Buchhändler die Rede fein, die vor dem 1. Juli 1896 Drudschriften, die den Inhalt des § 8 verlegen, feit längerer ober fürzerer Beit vertrieben haben. Durch bloge lebung entsteht niemals ein wohlerworbenes dern die Benugung. Erfolgt diese Benugung unter der Recht, gang besonders aber dann nicht, wenn diese lebung, trogdem die Rechtsordnung fie nicht ausdrücklich migbilligt, wendung seines Inhaltes ein hindernis nicht im Bege, und mit der guten Sitte nicht zu vereinbaren ift. Daß aber eine derartige Manipulation stets der guten Sitte widerspricht, Herstellung der Druckschrift mit der gegen das Gesetz ver- mag sich das positive Recht migbilligend oder gleichgiltig ihr gegenüber verhalten, bedarf nicht des Nachweises.